

Vergaberichtlinie der Münchhausenstadt Bodenwerder für die Nutzung des Festplatzes am rechten oder linken Weserufer

1. Zweckbestimmung des Festplatzes

Der Festplatz ist ein Veranstaltungsplatz, der allen Vereinen und Verbänden der Münchhausenstadt Bodenwerder sowie Zirkusunternehmen, Schaustellern, Trödel-, Antik- und Flohmärkten und sonstigen Unternehmen für die Durchführung von größeren Veranstaltungen unter freiem Himmel zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Fahrzeugen ist untersagt, wenn dies nicht im Zusammenhang mit einer der genannten Veranstaltungen steht. Auf besonderen Antrag kann die Münchhausenstadt Bodenwerder hiervon Ausnahmen zulassen.

2. Zulassung

Wer als Veranstalter für die in Ziff. 1 genannten Vorhaben den Festplatz nutzen will, bedarf der Zulassung durch die Münchhausenstadt. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Zulassung erfolgt nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes.

Die höchstzulässige Anzahl von Zirkusveranstaltungen wird auf jährlich eine Darbietung der genannten Art beschränkt.

Anträge auf Zulassung sind spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich zu stellen. Für städtische Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen von ortsansässigen Vereinen wird der Festplatz bevorzugt vergeben. Anträge auf Zulassung einer bevorzugten Veranstaltung sind spätestens 6 Monate vor Beginn der geplanten Veranstaltung zu stellen.

Die Anträge sollen enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Veranstalters, Art der Veranstaltung oder feilgebotenen Waren sowie bei Zirkusunternehmen und Anbietern auf Jahrmärkten ein Lichtbild des Geschäftes oder Betriebes,
- b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen, einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden,
- c) den benötigten Stromanschlusswert und Wasserbedarf.

Für die Veranstaltung von Floh-, Trödel- und Antikmärkten gelten folgende Vergabevorschriften:

1. Floh-, Trödel- u. Antikmärkte finden jeweils am 3. Wochenende der Monate April bis September statt. Für die Veranstaltung im Oktober wird aufgrund des stattfindenden Herbstmarktes das 2. Wochenende vorgesehen.
2. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. September für das kommende Kalenderjahr. (Für 2014 endet die Bewerbungsfrist am 15.01.2014)
3. Die Bewerbungsunterlagen müssen den Nachweis der Gewerbeanmeldung, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) enthalten.
4. Die Vergabe der einzelnen Monatstermine erfolgt im Losverfahren.

3. Versagung der Zulassung:

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Zulassung versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Art der geplanten Veranstaltung der Zweckbestimmung des Festplatzes widerspricht,
- b) Tatsachen vorliegen, die zu der Annahme berechtigen, dass der Veranstalter für sein Vorhaben die dafür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Veranstalter nicht in der Lage ist, die festgesetzte Miete sowie die Kautions an die Münchhausenstadt Bodenwerder zu bezahlen,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Ein Versagungsgrund liegt auch für zukünftige Nutzungen des Festplatzes vor, wenn der Veranstalter den Mietvertrag verletzt, insbesondere den Platz nicht fristgerecht räumt, nicht reinigt oder den Mietzins bzw. die Nebenkosten nicht oder nicht termingerecht bezahlt hat.

4. Einzelheiten der Nutzung:

Die Einzelheiten der Nutzung regelt jeweils ein mit dem Veranstalter geschlossener Mietvertrag.

Bodenwerder, den 12.12.2013

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Perdacher
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Lienig
Stadtdirektor